



Amtsblatt für den Kreis Calw

BEKANNTMACHUNGEN DES LANDRATSAMTES UND DER BEHÖRDEN

Calw

Freitag, 8. Dezember 1950

Nr. 49

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreis Calw

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Eugen Götz in Engelsbrand. Es ergehen folgende Anordnungen:

- a) Sperrbezirk:
Die gesamte Gemeinde Engelsbrand mit Markung und Wegen.
 - b) Beobachtungsgebiet:
Salmbach, Grunbach, Langenbrand, Wirtschaf z. Grösseltal.
 - c) 15 km - Umkreis:
Sämtliche Gemeinden des ehemaligen Oberamtsbezirks Neuenbürg mit Ausnahme von Herrenalb, Loffenau und Bernbach. — Außerdem vom Altkreis Calw: Röttenbach, Würzbach, Altburg, Calw, Oberreichenbach, Ottenbronn, Neuhengstett, Möttlingen, Monakam, Bieselsberg, Unter- und Oberlengenhardt, Bad Liebenzell.
- Calw, den 6. Dezember 1950

I. Besondere Maßregeln für den Sperrbezirk:

1. In dem Sperrgebiet ist über die Ställe oder sonstige Standorte, in denen Klauenvieh steht, die Sperre verhängt. Die abgesperrten Tiere dürfen nur mit Erlaubnis des Landrats aus dem Stall entfernt werden. Gehöfte, in denen Klauentiere gehalten werden, dürfen, abgesehen von Notfällen, durch andere als die im Gehöft wohnenden oder beschäftigten Personen und Tierärzte nicht betreten werden.
2. Die im Seuchengehöft wohnenden oder beschäftigten Personen dürfen vor der Schlußdesinfektion fremde Ställe und Standorte von Klauentieren nicht betreten.
3. Sämtliches Klauenvieh nicht verseuchter Gehöfte unterliegt der Absonderung im Stall und darf nur mit meiner Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden.
4. Sämtliche Hunde sind festzulegen; Katzen, Geflügel und Tauben sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können. Werden solche Tiere freilaufend angetroffen, so werden diese getötet.
5. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner Haustierhändlern ist das Betreten aller Gehöfte verboten.
6. Die Ausfuhr von Dünger und Jauche aus verseuchten Gehöften ist verboten. Der Dünger aus verseuchten Ställen ist innerhalb des Gehöftes oder an anderen geeigneten Stellen, von denen aus eine Verschleppung des Ansteckungsstoffes nicht stattfinden kann, vorschriftsmäßig zu packen.
7. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben solchen Viehs und das Durchfahren von Wiederkäuergespanspannen durch den Sperrbezirk ist verboten. Ausnahmen für die Ausfuhr kann der Landrat erlassen.
8. In den zum Sperrbezirk erklärten Orten (Seuchenorten) haben über die Zeit der Sperre Ansammlungen von Menschen, auch zu gottesdienstlichen Zwecken zu unterbleiben. Die Teilnahme an Hochzeiten und Beerdigungen hat sich auf die nächsten Familienangehörigen zu beschränken.

9. Die Milch der unverseuchten Gehöfte wird durch Sammelfuhrwerk abgeholt.

II. Besondere Maßregeln für das Beobachtungsgebiet

1. Klauenvieh darf aus dem Beobachtungsgebiet ohne meine Genehmigung nicht entfernt werden. Die Genehmigung ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft.
2. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederkäuergespanspannen ist verboten.
3. Im Beobachtungsgebiet können die Betriebe, Molkereien, Rahmstationen und Milchsammelstellen weiterbetrieben werden; die Anlieferung der Milch hat durch Sammelfuhrwerk zu erfolgen. Beim Verladen und Entladen der Milch ist jeder unnötige Personenverkehr zu vermeiden. Die Trinkmilch darf in dem Betrieb abgegeben werden; Milch und Rahm dürfen weitergeliefert, d. h. aus dem Beobachtungsgebiet ausgeführt werden. Die Molkereirückstände sind zu erhitzen; Die Kannen und das Milchrückwerk sind vorschriftsmäßig zu desinfizieren.
4. Im Beobachtungsgebiet (Nachbarorte) dürfen Ansammlungen von Menschen nur in besonders begründeten und vom Landrat anerkannten Ausnahmefällen stattfinden.
5. Die Vornahme von Milchleistungsprüfungen ist verboten.

III. Gemeinsame Maßregeln für Sperrbezirke Beobachtungsgebiet und 15 Kilometer-Umkreis

1. Im Seuchenort und in der Schutzzone dürfen Ställe und Standorte von Klauenvieh durch Schlächter, Händler und Viehkastrierer, sowie andere Personen, die gewerbsmäßig in Ställen verkehren, ferner durch Personen, die ein Gewerbe im Umherziehen ausüben, nicht betreten werden. Dies gilt auch für Personen, die berufsmäßig in Ställen verkehren, ausgenommen für Tierärzte.

Erste Maßnahmen gegen die Maul- und Klauenseuche

1. Im Hinblick auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche auch im Kreis Calw werden die Tierbesitzer auf die Pflicht zur rechtzeitigen Anzeige der Seuche und des Seuchenverdachtes hingewiesen. Jede mangelhafte oder aufgehobene Freilust, Speicheln, Lahmgehen haben als Verdacht zu gelten und sind alsbald dem Bürgermeisteramt anzuzeigen.
2. Wie schon vor Ausbruch der Maul- und Klauenseuche ist besonders nach Ausbruch derselben zu beachten:
 - a) Für die im Besitz von Händlern befindlichen Wiederkäuer und Schweine, ist ein amts-tierärztliches Zeugnis beizubringen, dessen Gültigkeit 5 Tage beträgt.
 - b) Für die von Nichthändlern den Viehmärkten zugeführten Wiederkäuer und Schweine sind Ursprungszeugnisse beizubringen, die von der Ortspolizeibehörde ausgestellt werden. Aus den Ursprungszeugnissen müssen

Krafftfahrer Vorsicht!

Vereiste Straße!

Die Überlandstrecken im Kreis Calw, die vielfach durch Tannenwälder führen, bergen für den Krafftfahrer Gefahrenstellen durch Vereisung der Straße, die bei Nichtbeachtung oft schwerste Folgen haben. Manche Straße ist gerade zu Beginn des Winters über eine große Strecke trocken und kleine Teile, besonders in den Wäldern und auf Brücken, sind jetzt schon ganztägig vereist. Abbremsen des Fahrzeugs bedeutet dann in fast allen Fällen einen Zusammenstoß mit einem entgegenkommenden Fahrzeug oder eine Landung im Straßengraben. Deshalb vorsichtig fahren!

2. Verboten sind:

- a) Die Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Wochen- und Jahrmärkte.
- b) Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel gilt auch das Aufsuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
- c) Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.
- d) Die Abhaltung von öffentlichen Tier-schauen mit Klauenvieh.
- e) Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei, soweit dies nicht schon ohnehin verboten ist, ferner die Entfernung der zur Anlieferung der Milch und zur Ablieferung der Milchrückstände benutzten Gefäße

bei Rindern — Geschlecht, Farbe, Abzeichen und das ungefähre Alter und bei Schweinen, Schafen, Ziegen die Art und Stückzahl sowie bei sämtlichen Tiergattungen etwaige besondere Kennzeichen (Ohrmarke, Hautbrand, Farb-abzeichen, Haarschnitt) hervorgehen. Ferner ist der Ursprungsort, der Name desjenigen, aus dessen Bestand die Tiere stammen und der Tag der Entfernung der Tiere aus dem Ursprungsort anzugeben. Die Gültigkeitsdauer der Ursprungszeugnisse beträgt 30 Tage.

3. Bei Einfuhr von Klauenvieh aus außerrheinlandischen Ländern ist für jedes eingeführte Klauenvieh der Nachweis zu erbringen, daß in dem Regierungsbezirk (nicht nur Kreis) aus welchem das Klauenvieh eingeführt wurde, keine Maul- und Klauenseuche herrscht. Falls dieser Nachweis nicht erbracht wird, ist das eingeführte Klauenvieh 10 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen. Landratsamt

aus der Molkerei, ehe sie desinfiziert sind.

Als ausreichende Erhitzung der Milch ist anzusehen:

- a) in Betrieben ohne Erhitzungseinrichtung: Erhitzung über offenem Feuer bis zum wiederholten Aufkochen.
- b) in Betrieben mit Erhitzungseinrichtungen: Erhitzung auf mindestens 80 Grad mindestens 1 Minute, soweit für die Erhitzungseinrichtungen nicht niederere Erhitzungsgrade ausdrücklich genehmigt sind.

Die Desinfektion der Milchkannen ist nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Innenministeriums betr. die Entseuchung der Milchkannen vom 10. Februar 1938 (Reg.Bl. Nr. 18) vorzunehmen. Die gegebenen Anweisungen sind genau einzuhalten.

Jeder weitere Ausbruch oder Verdacht der Seuche ist der **Ortspolizeibehörde** sofort nach dem ersten Auftreten der Krankheitserscheinungen anzuzeigen. Verletzungen der Anzeigepflicht oder der vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes und ziehen den Verlust des Entschädigungsanspruchs nach sich.

Die Ortspolizeibehörden werden beauftragt, die für ihre Gemeindebezirke zutreffenden Maßregeln in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und die Einhaltung streng zu überwachen.

Calw, den 6. Dezember 1950

Landratsamt

Viehseuchen-Umlage 1951

Die von den Tierbesitzern an die Zentralkasse der Viehbesitzer abzuführende Viehseuchenumlage für das Jahr 1951 ist durch Verordnung des Innenministeriums von Württemberg-Hohenzollern vom 7. November 1950 wie folgt festgesetzt worden:

- a) für jedes 1 Jahr alte und ältere Pferd (ausgenommen Pferde kleiner Rassen) und für jedes Maultier 3.— DM
- b) für jedes unter 1 Jahr alte Pferd (Fohlen) 1.— DM
- c) für jedes einer kleinen Rasse angehörige Pferd unter 140 cm Stockmaß, für jeden Esel und Maulesel 1.— DM
- d) für jedes 3 Monate alte und ältere Rind 1.— DM
- e) für jedes unter 3 Monate alte Kalb 0.20 DM
- f) für jedes Bienenvolk 0.20 DM

Zuständigkeit für die Ausstellung von Quittungskarten

In letzter Zeit wurde beim Versicherungsamt angefragt, welche Ortsbehörde für die Ausstellung der 1. Quittungskarte zuständig ist, die Ortsbehörde des Beschäftigungsortes oder die Ortsbehörde des Wohnortes. Diese Frage ist vor allem wichtig für Pendler, welche in Baden arbeiten. Hierzu ist festzustellen:

1. Nach dem Erlaß des Württ. Innenministeriums vom 9. 5. 1912 (Min. Amtsblatt 1912 S. 233) ist die Ortsbehörde des Beschäftigungsortes (§§ 153—156 RVO) zur Ausgabe der Karten verpflichtet.
2. Dagegen ist bei beschäftigungslosen Versicherten die Ortsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts und bei Versicherten, welche die Versicherung im Ausland fortsetzen, jede von dem Versicherten angegangene Ortsbehörde zuständig. Berechtigt zur Ausgabe ist jedoch in allen Fällen auch die Ortsbehörde des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Versicherten.

Landratsamt — Versicherungsamt

Durchführung einer Sammlung zu Gunsten der Rettung Schiffbrüchiger

Die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Bremen erhielt vom Innenministerium durch Entschliebung vom 11. November 1950 die Genehmigung, im Jahre

Änderung des Verfahrens zur Ermittlung von Wild- und Jagdschäden

Das bisherige Verfahren in Wild- und Jagdschadenssachen wurde durch eine Verordnung des Staatsministeriums vom 23. 10. 1950, die am 8. 12. 1950 in Kraft treten wird, neu geregelt. Die auf Grund der bisherigen Bestimmungen vorgenommenen Schadensfeststellungen gelten als Feststellungsbescheide im Sinne der neuen Vorschriften. Sind solche Feststellungen am Tage des Inkrafttretens der Verordnung noch nicht rechtskräftig, so läuft ab 8. 12. 1950 eine zweiwöchige Frist, innerhalb der Klage beim Amtsgericht (wie nachstehend näher ausgeführt) erhoben werden kann. Nachstehend sind die wichtigsten Bestimmungen der neuen „Wildschadensverfahrensordnung“ zusammengestellt.

Bekanntlich haften die Gemeinden nach § 44 des Jagdgesetzes vom 12. 7. 1949 den geschädigten Grundstückseigentümern grundsätzlich für den durch Schadenwild (dazu gehört Elch-, Rot-, Dam-, Sika-, Stein-, Muffel-, Reh-, Gams- und Schwarzwild) oder wilde Kaninchen in den gemeinschaftlichen Jagdbezirken angerichteten Wildschaden, § 44 des Jagdgesetzes ist noch nicht in Kraft getreten, näheres darüber und über den Ersatz der zurückliegenden Schäden wird in Bälde erwartet. Der Ersatzanspruch erlischt nach § 49 des Jagdgesetzes, wenn der Berechtigte seinen Anspruch nicht binnen einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten oder bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erhalten können, anmeldet.

Ist der Schaden rechtzeitig angemeldet worden, so hat das für das beschädigte Grundstück zuständige Bürgermeisterei (ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Gemeinde gehört oder etwa durch Abrundung der Jagden einem anderen Jagdbezirk zugefallen ist) zur Ermittlung des behaupteten Schadens unverzüglich eine Verhandlung an Ort und Stelle anzuberaumen. Bestimmungsgemäß sind zu dieser Verhandlung vom Bürgermeisterei einzuladen:

1. Ein vom Kreisjagdamt zur Abschätzung von Schäden bestellter sachkundiger Schätzer. Dabei kann es zweckmäßig sein, nicht einen ortsansässigen Schätzer, sondern einen solchen aus der Nachbarschaft zuzuziehen.
2. Die Beteiligten, nämlich der geschädigte Grundstückseigentümer, sowie die zum Schadensersatz Verpflichteten. Dabei kann auch der Jagdpächter beteiligt sein, wenn

1951 im Lande Württemberg-Hohenzollern die für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Mittel

1. durch Versendung von Werbeschreiben an interessierte Personenkreise und Firmen,
2. durch Vorführung von Werbefilmen,
3. durch die Aufstellung von Sammelschiffchen an geeigneten Stellen aufzubringen.

Landratsamt

Erstellung einer Kläranlage und Einleitung der Abwässer in die Nagold durch die Schwarzwälder Tuchfabrik in Rohrdorf

Die Schwarzwälder Tuchfabrik A. G. in Rohrdorf hat um Genehmigung zur Errichtung einer mechanisch-biologischen Kläranlage auf Parz. Nr. 1268 bei Gebäude Nr. 134 der Markung Rohrdorf und um Erlaubnis zur Einleitung der gereinigten Abwässer in die Nagold nachgesucht.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Gesuch sind bei Verlust des Einspruchsrechts binnen 14 Tagen vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet beim Landratsamt Calw einzureichen. Pläne und Beschreibungen liegen daselbst zur Einsichtnahme auf (Zimmer 11).

Landratsamt

er bei der Verpachtung der Jagd eine entsprechende Verpflichtung zur ganzen oder teilweisen Übernahme von Schäden eingegangen ist.

Zur Abschätzung von Wild- und Jagdschäden, die an Forstpflanzen entstanden sind, kommen als Schätzer Forstsachverständige in Frage, für die anderen Schäden landwirtschaftlich und jagdlich sachkundige Personen. Auch wenn Beteiligte nicht zur Verhandlung erscheinen, wird die Schadensermittlung durchgeführt. Den Beteiligten steht das Recht zu, in der Verhandlung zu beantragen, daß der Schaden erst in einer zweiten, kurz vor der Ernte abzuhaltenden Verhandlung festgestellt werden solle. Diesem Antrag muß stattgegeben werden. Das Feststellungsverfahren ist jedoch so weit durchzuführen, daß die endgültige Feststellung der Schadenshöhe durch einen Wiederaufbau des Grundstücks nicht behindert wird. Den Beteiligten steht es frei, auf eigene Kosten Sachverständige zuzuziehen.

Nach Abschluß der Verhandlung hat der Schätzer den Schaden zu ermitteln und darüber eine Niederschrift mit mindestens folgenden Angaben anzufertigen:

- a) Bezeichnung des Beschädigten Grundstücks und dessen Kulturart;
- b) Schadensursache (Wildart) und den Schadensumfang nach Fläche;
- c) Schadenshöhe.

Es fällt sodann in die Zuständigkeit des Bürgermeisterei, auf Grund dieser Schätzung und unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Verhandlung den eigentlichen Feststellungsbescheid schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu veranlassen. In dem Bescheid sind auch die Verfahrenskosten und der Zahlungspflichtige für diese Kosten zu bestimmen, ferner ist in ihm zu bestätigen, daß der Schaden rechtzeitig angemeldet worden ist. Eine Gebühr für den Bescheid darf nicht erhoben werden. Der Bescheid ist den Beteiligten zuzustellen. Die Verfahrenskosten, als welche nur die notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren des Schätzers in Frage kommen, sind von der Gemeinde vorzustrecken.

Ein Feststellungsbescheid oder der Bescheid über die Zurückweisung einer verspäteten Anmeldung wird rechtskräftig, wenn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen seit der Zustellung Klage beim örtlich zuständigen Amtsgericht eingereicht wird. Erhebt der Geschädigte Klage, so ist diese gegen den zum Schadensersatz Verpflichteten auf Zahlung des verlangten Betrages zu richten. Der zum Schadensersatz Verpflichtete kann gegen den Geschädigten Klage auf Aufhebung oder Abänderung des Feststellungsbescheides erheben. Der Eigenjagdbesitzer hat das Recht anstatt einer Klage (die er ja nicht gegen sich selbst richten könnte) beim Amtsgericht einen Antrag auf Überprüfung des Feststellungsbescheides zu stellen.

Aus dem rechtskräftigen Feststellungsbescheid findet nach Maßgabe der Bestimmungen der Zivilprozeßordnung die Zwangsvollstreckung statt.

Verkehrsnachrichten Fahrplanänderung

Der Bahnhof Calw teilt mit:

Der Personenzug 3083 Calw ab 5.36 Pforzheim an 6.24 fällt aus Ersparnisgründen bis auf weiteres an Sonn- und Feiertagen aus. Als Folge dieser Maßnahme führt der P 3084 an diesen Tagen keine 2. Wagenklasse. P 2169 Calw ab 20.03 hat eine verlängerte Fahrzeit erhalten, er kommt in Stuttgart an 21.46 Uhr.

P 2162 ist ab Weilderstadt ebenfalls verändert. Ankunft in Calw 21.24 Uhr.

auf die völlig undurchsichtige Entwicklung in dem am 1.4.1951 beginnenden neuen Wirtschaftsjahr eine weitere Herabsetzung der Umlage nicht tunlich erscheint, weil sonst die Erfüllung der wichtigsten Aufgaben des Kreisverbandes, insbesondere die Straßenunterhaltung, gefährdet ist.

In der vom Kreistag beschlossenen Haushaltssatzung wurden weiter festgesetzt:

- 1.) Der ordentliche Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf je 5.428.573,— DM
- 2.) der außerordentliche Haushaltsplan in Einnahme und Ausgabe auf je 204.865,— DM
- 3.) der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, auf 361.000,— DM
- 4.) der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, auf 44.000,— DM

Hiervon sind 14.000,— DM (aus ERP-Mitteln) für den Umbau und die Einrichtung des in Hirsau erworbenen und für die Unterbringung der Mädchenabteilung der Landwirtschaftsschule Calw vorgesehenen Gebäudes und 30.000,— DM (Darlehen der Zusatzversorgungskasse Reutlingen) zur Restfinanzierung des Wohnhausbaues an der Hengstetter Steige in Calw bestimmt.

Kreisverbandshaushalt und Wirtschaft

Welche Bedeutung dem Haushalt des Kreisverbandes für die Wirtschaft des ganzen Kreises, der Gemeinden und der einzelnen Steuerzahler zukommt, ergibt sich aus folgenden Netto-Ausgabeposten der Einzelpläne des Gesamthaushaltsplans:

Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen (einschl. des 531.000,— DM betragenden Aufwands für die Landstraßen I. und II. Ordnung) 583.000,— DM, Fürsorgewesen und Jugendhilfe 524.000,— DM, Gesundheitswesen 357.000,— DM, Höhere Schulen und Berufsfachschulen 104.000,— DM, Wirtschaftsförderung (insbesondere Förderung der Landwirtschaft) 30.000,— DM, Polizeilicher Überwachungs- und Ordnungsdienst (insbesondere Bau- und Feuerschau sowie Nahrungsmittelkontrolle) 2.100,— DM, Volksbildung 2.000,— DM.

Die Erfüllung all dieser, für die Gemeinden und die Bevölkerung des Kreises so bedeutungsvollen, ja oft lebenswichtigen Aufgaben, erfordern demnach Nettoausgaben von rund 1.602.100,— DM.

Dem gegenüber treten die reinen Kosten der allgemeinen Verwaltung des Kreisverbandes mit rund 135.300,— DM weit zurück, insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß unter diesem Betrag auch noch persönliche und sächliche Verwaltungsausgaben in Höhe von 12.100,— DM für das als staatliche Auftragsangelegenheit vom Kreisverband eingerichtete Kreisamt für Soforthilfe enthalten sind.

Finanz- und Steuerverwaltung

Während also bei allen vorstehend genannten Einzelplänen naturgemäß durchweg die Ausgaben die Einnahmen überschreiten und zwar hiernach insgesamt um rund 1.737.400,— DM, zeigt der Einzelplan „Finanz- und Steuerverwaltung“ ein anderes Gesamtbild; er muß es zeigen, weil sonst der gesetzlich vorgeschriebene Ausgleich des Haushaltsplans in Einnahme und Ausgabe nicht hergestellt werden könnte. Verschiedene Abschnitte dieses Einzelplanes schließen zwar ebenfalls mit Mehrausgaben ab, nämlich die Abschnitte Kassenverwaltung mit 26.200,— DM, Allgemeines Kapitalvermögen und Rücklagen mit 38.000,— DM, Allgemeines Grundvermögen (Gebäude-Unterhaltung, -Neubau-, Umbau-, Einbau, Steuern, Soforthilfeabgabe) mit 38.800,— DM, Beihilfen an kriegsgeschädigte Gemeinden und zur Schaffung besonderer kommunaler Einrichtungen auf dem Lande 20.000,— DM, sodaß sich die obengenannten

Mehrausgaben noch um 123.000,— DM auf 1.860.400,— DM erhöhen.

Die Deckungsmittel

Diesen reinen Ausgaben stehen als Deckungsmittel gegenüber:

Schlüsselzuweisungen des Landes auf Grund des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes 442.000,— DM, Grunderwerbsteuereinzuschläge 162.500,— DM, Jagd- und Fischereisteuer 3.000,— DM, Verfügbare Restmittel

Die wichtigsten Aufgaben des Kreisverbandes

Zu Beginn der Beratung des Haushaltsplans faßte der Vorsitzende noch einmal die zur Zeit wichtigsten Aufgaben des Kreisverbandes zusammen:

1.) Die Umgestaltung und Erweiterung des Kreiskrankenhauses Calw, das nicht mehr den hygienischen und sanitären Anforderungen genüge.

2.) Die Erstellung des Altenheims in Neuenbürg, über dessen dringende Notwendigkeit zur Linderung der Wohnungsnot und der Not unserer Alten überhaupt bei allen maßgebenden Stellen kein Zweifel bestehe.

3.) Die Erstellung eines 5-Familienwohnhauses in Calw als weiterer Beitrag zur Behebung des immer noch großen Mangels an Wohnraum.

4.) und nicht zuletzt die Instandhaltung, Verbesserung und Erweiterung des Netzes der Landstraßen II. Ordnung.

In der Beratung selbst standen hauptsächlich die folgenden Gegenstände im Mittelpunkt der Debatte:

Die Auseinandersetzung um das Altenheim, an der sich der Vorsitzende und die Mitglieder Schmid (Calw), Maier (Nagold), Spahr (Altensteig), Klepser (Bad Liebenzell), Hennefarth (Altensteig), Breittling (Nagold), Reile (Neuenbürg), Aymar (Birkenfeld) und Diez (Calmbach) beteiligten, ging hauptsächlich darum, ob es zweckmäßig sei, das Altenheim an einer Stelle des Kreises zu konzentrieren (tatsächlich war sich der Kreistag schon früher über die Erstellung eines Altenheims einig geworden), ob der Kreisrat für den Beschluß, das Altenheim in Neuenbürg zu bauen, überhaupt zuständig gewesen sei, ob Neuenbürg wirklich der richtige Platz für das Heim sei und ob die Finanzierung sowie die Wirtschaftlichkeit des Heims als gesichert zu betrachten seien. Schließlich genehmigte aber der Kreistag im Rahmen der Festsetzung von Haushaltsplan und Haushaltssatzung die vom Kreisrat in dieser Sache gefaßten Beschlüsse.

Änderungen der Kreissatzungen

über die

- a) Entschädigung an die Mitglieder des Kreistags, des Kreisrats und der Ausschüsse.
- b) Aufbringung des Aufwands für die Verwaltungsaktare, sowie die neu erlassenen Satzungen über die
- c) Übertragung von Sparkassen-Gewährverbands-Angelegenheiten auf den Kreisrat und die
- d) Einrichtung von Verwaltungsausschüssen für die Kreiskrankenhäuser

werden nach Eintritt ihrer Vollziehbarkeit bzw. nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Kreisamtsblatt besonders bekanntgemacht werden, weshalb sich hier nähere Ausführungen erübrigen.

Weitere Beschlüsse des Kreistags bezwecken Vereinfachungen im Fürsorge-recht und in den Beziehungen der Fürsorgeverbände untereinander sowie vertragliche Vereinbarungen mit der kassenzahnärztlichen

aus der abgeschlossenen Rechnung 1948 83.500,— DM. Das sind zusammen 691.000,— DM.

Es ergibt sich daher ein ungedeckter Aufwand des Kreisverbandes von rund 1.169.400,— DM, der nach Art. 44 der Kreisordnung vom 22.12.1948 durch Umlage auf die Gemeinden des Kreises aufzubringen ist. Demgemäß war deshalb die Kreisumlage auf 1,17 Millionen DM festzusetzen.

Hinsichtlich der Kreiskrankenhäuser begrüßte der Kreistag den vom Kreisrat gefaßten Beschluß der Einsetzung einer Kommission mit dem Auftrag, die gesamte Verwaltung und Betriebsführung dieser Anstalten einer eingehenden Prüfung mit dem Ziel der Verminderung des Zuschußbedarfs zu unterziehen.

Bezüglich des Straßenwesens wurden, wie üblich, Wünsche der verschiedensten Arten vorgebracht. Der Vorsitzende erklärte hierzu, daß es einfach unmöglich sei, in kurzer Zeit das nachzuholen, was in 13 Jahren nicht geschehen konnte. Hier müsse man eben dem Kreis Zeit lassen. Der Kreistag dürfe überzeugt sein, daß auf diesem Gebiet alles, was überhaupt getan werden könne, auch geschehe. Dies ergebe sich insbesondere auch aus den hohen Beträgen, die für diesen Zweck alljährlich aufgewendet werden. Die Ausführungen des Vorsitzenden wurden von Oberregierungsbaurat Lütze vom Straßen- und Wasserbauamt Calw unterstrichen, der dem Kreistag auch den vom Kreisrat am 26. 5. 1950 aufgestellten Mehrjahresplan für die Instandsetzung der Landstraßen II. Ordnung bekanntgab.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß der Kreistag dem Antrag des Kreisrats entsprechend den Umbau der Landstraßen II. Ordnung Nr. 24 Möttlingen—Weil der Stadt mit einem Aufwand von 70.000,— DM, Nr. 51 Sulz—Kuppigen mit 18.000,— DM sowie den Neubau einer Landstraße II. Ordnung Neusatz—Dobel bei der Einmündung in die Landstraße I. Ordnung Nr. 340 mit einem veranschlagten Aufwand von 42.000,— DM beschlossen hat. Weiter ermächtigte der Kreistag den Vorsitzenden hinsichtlich der Landstraße II. Ordnung Nr. 15 Sprollenhaus—Kaltenbronn zunächst den Umbau einer Strecke von etwa 2 km von der badischen Landesgrenze her aus den im Haushaltsplan 1951 aufzubringenden Mitteln in die Wege zu leiten.

Die vom Kreistag ferner beschlossenen

und kassendentistischen Vereinigung über die zahnärztliche und dentistische Versorgung der Fürsorgeempfänger.

Den Schluß des öffentlichen Teils der Sitzung bildeten die Mitteilungen von Entscheidungen, die der Kreisrat an Stelle des Kreistags nach Art. 29 Abs. 2 der Kreisordnung

Es liegt im Interesse eines jeden Kreiszugehörigen, das Amtsblatt regelmäßig zu beziehen und aufmerksam zu lesen.

Neubestellungen nehmen in jeder Gemeinde die Austräger oder das Postamt an.

getroffen hat, und die Bekanntgabe von Beschlüssen des Kreisrats. Der öffentlichen Sitzung folgte noch eine einstündige Beratung nichtöffentlicher Angelegenheiten.

Herausgeber: Kreisverband Calw
Verwaltung: Calw Badstraße 24
Druck: Buchdruckerei Lauk, Altensteig

Der Haushaltsplan des Kreisverbands Calw für 1950

Trotz außerordentlicher Aufgaben Senkung der Kreisumlage um 10 Prozent

Der am 5. Dezember 1948 gewählte Kreistag wurde auf den 30. November 1950 von Landrat Geißler zu seiner 6. Sitzung in den großen Sitzungssaal des Rathauses in Calw einberufen.

Der Vorsitzende begrüßte in seiner Eröffnungsansprache besonders den Kreisdelegierten der Hohen Alliierten Kommission, Herrn Oberst Blanc, von dem er wisse, daß ihm sein Bemühen um die Schließung der Kluft zwischen dem französischen und deutschen Volke eine Sache des Herzens ist, weil nur so der Friede für Europa gesichert werden könne. Vor allem der Krieg in Korea mahne uns, alles Trennende zurückzustellen und das große Ziel der Verständigung zwischen den beiden großen westlichen Kulturvölkern in einem geeinten Europa nicht aus den Augen zu verlieren. Landrat Geißler nahm sodann gegen den bei den Deutschen immer noch verbreiteten Fatalismus gegenüber allen politischen Fragen Stellung und schloß seine kurzen allgemein-politischen Ausführungen mit der Feststellung, daß, was auch immer geschehen möge, die verantwortlichen Männer in der Verwaltung entschlossen seien, ihre Pflicht auf dem Platz, auf den sie gestellt sind, unbeirrt und verantwortungsbeußt zu tun.

Hierauf ging der Vorsitzende auf einige besonders dringende Gegenwartsfragen ein. An erster Stelle nannte er hier das

Flüchtlingsproblem.

zu dem er erklärte, daß die zu seiner Lösung getroffenen Maßnahmen völlig unzureichend, um nicht zu sagen verfehlt seien. Es müsse gefordert werden, daß die Ausgewiesenen nur noch dort untergebracht werden, wo für sie Arbeit und menschenwürdige Wohnungen vorhanden sind. Beides fehle nunmehr auch im Kreis Calw. Schließlich gab er auch bei dieser Gelegenheit wieder der Überzeugung Ausdruck, daß die durch die Ausweisung von Millionen von Menschen entstandenen riesigen Aufgaben von dem wirtschaftlich geschwächten, zusammengebrochenen und ungeheuer überbevölkerten Restdeutschland allein überhaupt nicht gemeistert werden können. Er unterließ es auch nicht, darauf hinzuweisen, daß an dieser Katastrophe das deutsche Volk die geringste Schuld treffe. Bundestagsabgeordneter Schuler, den der Landrat besonders begrüßte und zu seiner Wiedergenesung beglückwünschte, äußerte sich ebenfalls zu dem Ausgewiesenenproblem, dessen Lösung auch nach seiner Meinung durch Westdeutschland allein nicht möglich sei. Er sprach die Hoffnung aus, daß durch die Arbeit des neu gebildeten Internationalen Flüchtlingsamts eine Besserung der Lage erreicht werde.

Der Vorsitzende nahm sodann zum Wohnungsbauprogramm

Stellung, mit dem es im Jahre 1950 noch einmal gut gegangen sei. Für das Jahr 1951 sehe er aber insofern schwarz, als die Frage der Beschaffung der Mittel für die erststellige Hypotheken noch nicht geklärt sei. Er mahnte deshalb zur Vorsicht, warnte mit allem Nachdruck vor leichtfertigem Bauen und riet mit Ernst, mit dem Bauen erst zu beginnen, wenn die Finanzierung hundertprozentig gesichert und die Gelder tatsächlich zugesagt seien. 1951 werde es besonders wichtig sein, die Bauten zu fördern, die 1950 in der Hoffnung auf Erfüllung der gegebenen Versprechungen begonnen wurden und für die ein Antrag auf Förderung gestellt, aber „mangels Masse“ abgelehnt worden sei.

Ferner gab der Landrat auch vor dem Kreistag wieder dem Willen des Kreisverbandes

Ausdruck, das Amtsblatt für den Kreis Calw aus Sparsamkeitsgründen solange auch weiterhin herauszugeben, bis sich eine andere finanziell tragbare Lösung bietet. Im übrigen darf hierwegen auch auf den Bericht über die Sitzung des Kreisrats vom 9. 11. 50 im Amtsblatt Nr. 47 vom 24. 11. 50 verwiesen werden.

Zur Frage der

Entschädigung für die F- und E-Hiebe

müsse, so erklärte der Vorsitzende weiter, offen ausgesprochen werden, daß die bis jetzt beabsichtigte Lösung deshalb völlig unbefriedigend sei, weil sie bei weitem keinen vollwertigen Ersatz für die zum Teil sehr tiefgehenden Eingriffe in das Vermögen der waldbesitzenden Gemeinden bringe. Man wolle hoffen, daß hier auf irgendeine Weise noch ein Ausgleich geschaffen werde und daß vor allem die Gemeinden, die das Unglück hatten, ihr Holz vor der Währungsreform zu verlieren, noch irgendwie entschädigt werden. In diesem Zusammenhang machte Landrat Geißler noch die interessante Feststellung, daß im Kreis Calw allein in gemeindeeigenen Waldungen rund 216 000 im den F- und E-Hieben zum Opfer gefallen seien und daß von dem auf den Waldbesitz der Gemeinden entfallenden Entschädigungsbetrag von 18 Millionen DM nahezu 4 Millionen, also fast ein Viertel, auf den Kreis Calw komme.

Am Schlusse seiner einleitenden Ausführungen streifte der Vorsitzende noch kurz die

„Denkschrift der Stadt Pforzheim über die notwendige Neugliederung des Wirt-

schaftsbezirks Pforzheim“. Sie sei zwar nur eine Diskussionsgrundlage, aber die verantwortlichen Vertreter des Kreises Calw hätten die Pflicht, festzustellen, daß die Durchführung der in dieser Denkschrift enthaltenen Forderungen eine solche Verstümmelung des Kreises bedeuten würde, daß aus den verbleibenden 65 Gemeinden kein selbständiger und lebensfähiger Verwaltungskörper mehr geschaffen werden könnte. Außerdem gehe die Denkschrift über die Belange und Wünsche der von ihr Pforzheim zugeordneten Gemeinden des Kreises Calw völlig hinweg und lasse außer acht, daß bei den großen wirtschaftlichen und soziologischen Verschiedenheiten der Mehrzahl dieser Gemeinden von der Stadt Pforzheim nie eine befriedigende Lösung erreichbar wäre.

Hierauf dankte der Kreisdelegierte, Herr Oberst Blanc, in verbindlichen Worten dem Vorsitzenden für seine herzliche Begrüßung und auch in der nun folgenden kurzen Ansprache erwies er sich wiederum als ein warmherziger und überzeugter Anhänger der Verständigung zwischen dem französischen und dem deutschen Volke. Jetzt, da man am Aufbau eines geeinten Europas sei, müsse das, was in der Vergangenheit von beiden Seiten geschah, aus dem Gedächtnis gelöscht werden. Er habe sich in den 3 Jahren seines Hierseins bemüht, die Bevölkerung zu verstehen, mit ihr zu leben und ihre Freuden, ganz besonders aber ihre Sorgen zu teilen, wie er sich überhaupt nur als Mensch unter Menschen gefühlt habe.

Die Beratung des Haushaltsplanes

Auf der Tagesordnung, in die nunmehr eingetreten wurde, stand als wichtigster Punkt die Aufstellung des Haushaltsplans und der Haushaltssatzung des Kreisverbands für das Rechnungsjahr 1950. Daß der Kreistag mit Recht die Haushaltsgesetzgebung für den Kreis zu seinen vornehmsten Aufgaben zählt, kam darin zum Ausdruck, daß er den Hauptteil der Sitzung und seine größte Anteilnahme der Beratung des Haushaltsplans widmete. Der vom Kreisrat in seiner Sitzung am 9. 11. 50 behandelte Planentwurf erfuhr wenige Tage vor der Sitzung des Kreistags eine Entlastung um rund 125 000 DM durch die Erhöhung der ursprünglich eingestellten Schlüsselzuweisungen des Landes an den Kreis und die Ermäßigung der vom Kreis an das Land zu zahlenden Umlage für die Landstraßen 1. Ordnung auf Grund des Gesetzes über den

Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Land und den Gemeinden (Gemeindeverbänden) für das Rechnungsjahr 1950, das der Landtag erst am 6. November 1950 verabschiedet hatte.

Hierauf ist es übrigens auch zurückzuführen, wenn der Haushaltsplan für 1950 erst jetzt endgültig festgesetzt werden konnte. Mit Recht beanstandete das Mitglied Schmid (Calw) eine so verspätete Aufstellung der Haushaltssatzung. Es wäre deshalb auch sehr erwünscht, wenn die für die endgültige Festsetzung des Haushaltsplans des Kreisverbands unerläßliche Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs zwischen dem Land und den Kreisen künftig jedes Jahr so zeitig erfolgen würde, daß der Haushaltsplan schon zu Beginn des Rechnungsjahres und nicht erst, wenn es schon zu zwei Drittel abgelaufen ist, aufgestellt werden kann.

Kreisumlage 1,17 Millionen DM

Die Frage, ob die durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und die Herabsetzung der Straßenumlage eingetretene Entlastung von 125 000 DM nicht wenigstens zum Teil auch zu einer weiteren Herabsetzung der Kreisumlage herangezogen werden sollte, gab Anlaß zu einer eingehenden Aussprache. Nach dem Antrag des Kreisrats soll dieser Betrag zur Erhöhung der Planansätze für das Altenheim und die baulichen Verbesserungen des Kreiskrankenhauses Calw um je 40 000 DM sowie für die Bau- und Unterhaltungskosten der Landstraßen II. Ordnung um 44 000 DM Verwendung finden. Im Verlaufe der Aussprache stellten aber die Mitglieder Schmid (Calw), Widmann (Wildberg) und Breiting (Nagold) nunmehr den Antrag, den genannten Betrag mit etwa der Hälfte ebenfalls zur Verminderung der Kreisumlage zu verwenden und sie deshalb von 1 170 000 DM um weitere 65 000 auf 1 105 000 DM zu ermäßigen. Diesem Antrag stellte jedoch der Vorsitzende die Tatsache gegenüber, daß eine Senkung der

Kreisumlage um 65 000 DM sich für die einzelnen Gemeinden nur sehr bescheiden auswirke, während dieser Betrag im Haushalt des Kreisverbands eine erhebliche Bedeutung habe und für die Finanzierung der Verbesserung der Straßenverhältnisse, des Altenheimbaus und der Erweiterung des Kreiskrankenhauses Calw dringend benötigt werde, zumal bei der äußerst angespannten Lage auf dem Geld- und Kapitalmarkt auch die nur teilweise Finanzierung dieser wichtigen Aufgaben durch Schuldaufnahmen sehr fragwürdig sei.

Der Kreistag nahm hierauf den Antrag des Kreisrats, die Kreisumlage auf 1,17 Millionen festzusetzen (23,5 v. H. der sich nach einem bestimmten Schlüssel ergebenden Steuerkraftmeßzahlen), mit 23 gegen 9 Stimmen an. Damit erfährt die im Vorjahr erhobene Kreisumlage von 1,3 Millionen DM eine Senkung um 10 %.

Bei diesem Beschluß ließ sich der Kreistag von der Erwägung leiten, daß mit Rücksicht

Die

im F

In C

danten

meiste

lung.

Landes

(Reutli

diese

der M

dringe

alle

nen G

werden

gemein

wehren

29 000

den K

3 200 I

wird

den ei

Nach

ausge

der M

zahl,

vorhan

der F

net. T



Dienstversammlung der Feuerwehrkommandanten

Die Zahl der Feuerwehrmänner im Kreis wird auf 3200 erhöht

In Calw trafen sich die Feuerwehrkommandanten des Kreises zu einer von Kreisbrandmeister Stauch einberufenen Dienstversammlung, an welcher auch der neu ernannte Landesbrandmeister, Kreisbaumeister Boley (Reutlingen) teilnahm. Das wichtigste Thema dieser Dienstversammlung war die Erhöhung der Mannschaftsstärke der Feuerwehren, die dringend notwendig geworden war, da vor allem in den Landgemeinden die vorhandenen Geräte nicht einmal ausreichend bedient werden konnten. Die Erlaubnis zu einer allgemeinen Erhöhung der Sollstärke der Feuerwehren in Württemberg-Hohenzollern auf 29 000 Mann (bisher 15 967 Mann) bedeutet für den Kreis Calw eine Erhöhung von 1734 auf 3200 Mann. Nach dieser Sollstärke im Kreis wird die Zahl der Feuerwehrangehörigen in den einzelnen Gemeinden festgesetzt.

Nach einem von Kreisbrandmeister Stauch ausgearbeiteten Vorschlag wird nun die Höhe der Mannschaftsstärke nach der Einwohnerzahl, unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Feuerlöschgeräte und dem Grad der Feuergefährdung der Gemeinden, errechnet. Teilorte mit über 50 Einwohnern, die

mehr als 2 km vom Mutterort entfernt liegen, erhalten eine eigene Löschgruppe. Nach diesen Richtlinien werden in Zukunft die Feuerwehren in den Landgemeinden 22, 31, 40 (statt bisher 11, 14, 18 Mann) und die Städte etwa 70—75 Feuerwehrmänner haben. Dies bedingt auch eine Änderung der Organisation. Sämtliche Feuerwehren werden die gleiche Bezeichnung führen, nämlich „Freiwillige Feuerwehr“ unter Zusatz des Ortsnamens.

In einer Ansprache gab Landesbrandmeister Boley den Kommandanten wertvolle Hinweise über die künftige Gestaltung der Feuerwehren in Württemberg-Hohenzollern. Zu dem Punkt „Organisatorische und technische Angelegenheiten“ sprach dann der Kreisbrandmeister. An die Aufsichtsbehörde wurde ferner eine Entschließung der Versammlung über die Regelung von Entschädigungen der Feuerwehrangehörigen bei der Brandhilfe gerichtet. Nach Schluß der offiziellen Dienstversammlung fand zwischen den Kommandanten eine Aussprache über die Gründung eines Kreisfeuerwehrverbandes statt, die von Kreisbrandmeister Stauch, Brandmeister Rehm (Calw), Oberbrandmeister Hespeler (Nagold) und anderen Kommandanten begrüßt wurde. Es wurde einstimmig beschlossen, den Verband wieder aufleben zu lassen.

kann. — Die Verpachtung der Winterschafweide wurde vom Gemeinderat abgelehnt. — Nach mehrjähriger Pause wurde jetzt endlich die dritte (außerplanmäßige) Lehrstelle an der hiesigen Volksschule auf 1. Dezember wieder neu besetzt.

Gemeinde Hornberg

Am Reformationsfest konnte die neue Glocke geweiht werden. Die Widmung lautet: „Den Gefallenen und Vermißten! — Die Gemeinde Hornberg“, und die Inschrift: „Ich hab Dich bei Deinem Namen gerufen; Du bist mein!“ Sie klingt nun mit ihrer älteren Schwester harmonisch auf die Töne d und a zusammen. Die Erneuerung des Glockenturmes war keine leichte Arbeit, wurde aber von den beteiligten Zimmerleuten, Maurern und Flaschnern mit Unterstützung durch einheimische Helfer einwandfrei durchgeführt. Die Turmuhr wurde durch die Firma Perrot Calw neu gerichtet. — Die JEIA hat der Gemeinde für die 3962 fm Holz, die durch die F-Hiebe dem Gemeinewald in 3 Schlägen entnommen wurden, eine Entschädigung angeboten. — Der Gemeinderat wählte in den beim Finanzamt zu bildenden Steuerauschuß als Vertreter der Gemeinde Bürgermeister Kirn und zu dessen Stellvertreter Möbelfabrikant Georg Seeger. — Gegenwärtig werden im Gemeindehaus, wo 2 Familien der Ostvertriebenen untergebracht sind, neue Öfen gesetzt, Kamin und Küchenböden erneuert und im Frühjahr sollen die Wohnräume gegipst werden. — Die Ableitung des Wassers der Steingasse wird in die geplante Durchführung der Kanalisation der Ortsstraße einbezogen. Einleitende Besprechungen haben stattgefunden. — Bei genügender Beteiligung will Obstbauinspektor Walz einen Kurs im Auslichten und Schneiden der Obstbäume durchführen.

Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltungen

Stadt Nagold

Ortsbauplan „Eisberg“

Das Landratsamt Calw hat mit Erlaß vom 30. 11. 1950 den vom Gemeinderat mit Beschlüssen vom 20. 8./5. 11. 1948 festgestellten Ortsbauplan „Eisberg“ genehmigt.

Nagold, den 2. Dezember 1950

Bürgermeisteramt

Stadt Nagold

Zu dem am Donnerstag, den 14. Dezember 1950 hier stattfindenden

Krämer-, Vieh- und Schweine-Markt wird hiermit eingeladen.

Der Viehmarkt findet hinter dem Gewerbeschulhaus statt, der Schweinemarkt in der Langstraße von der Kanalstraße an abwärts.

Aus dem Leben unserer Gemeinden

Gemeinde Ottenhausen

Das Bauvorhaben der Gemeinde an der Kirchstraße geht seiner Vollendung entgegen. Nach endgültiger Fertigstellung im Dezember

ds. Js. werden 6 Familien ihren Einzug halten können. Die überaus angespannte Wohnungsnot in der Gemeinde wird leider hierdurch nur unwesentlich entlastet. Ein weiterer Versuch des Gemeinerats, der Wohnraumnot zu steuern, geht darauf hinaus, durch zur Verfügung stellen von geeignetem Baugelände den Wohnungsbau zu fördern. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck ein Baugelände für ca. 8 Wohnhäuser zum Preis von 7000 DM erworben. Der Ortsbauplan für dieses Gebiet befindet sich z. Zt. beim Katasteramt in Bearbeitung. Ebenfalls gearbeitet wird im Augenblick am neuen Reservoir beim Viehweg. Nach Fertigstellung wird dieser Wasserbehälter ca. 250 cbm Wasser fassen. Die Bauarbeiten werden im Rahmen der Mannenbach-Wasserversorgung von der Firma Stetzler aus Pforzheim durchgeführt. Es bleibt zu hoffen, daß die Mannenbachwasserversorgungsgruppe nun auch die Anschlußleitung von Felßrennach her in Bälde in Angriff nimmt, damit die Gemeinde auch einem trockenen Sommer in Ruhe entgegensehen

Gemeinde Schwann

Der Gemeinderat beschloß in seiner letzten Sitzung, das in Aussicht gestellte Geld der JEIA für die F- und E-Hiebe zum Rathausbau zu verwenden, da das alte Rathaus für baufällig erklärt wurde. Die Gemeinde ist nicht in der Lage anderweitig Darlehen anzulegen. — Die Kulturarbeiterrinnen richteten an den Gemeinderat ein Gesuch um Lohn-erhöhung. Dem wurde in Anbetracht der Teuerung stattgegeben. — Die Ehepaare, denen es vergönnt ist, Goldene Hochzeit zu feiern, sollen mit einer Ehrengabe in Höhe von 20.— DM erfreut werden. — Der frei-



Sie wird sich nimmer länger mühen: in Zukunft wäscht sie mit PEXIN, Pexin das ganz von selber schafft, erspart viel Arbeit, Zeit und Kraft.
Hersteller
Chr. Schiatterer, Seifenfabrik Calw

1000 praktische Weihnachtsgeschenke preiswert und gut!

Herrenanzüge ein- und zweireihig DM 64.—, 72.—, 78.—, 85.—
Lodenmäntel für Herren DM 69.—, 78.50
Wintemäntel für Damen u. Herren DM 21.—, 28.—, 38.—, 45.—
Lumberjacks, la Cord DM 26.—, 39.50
Ski- und Sportheimden von DM 10.50 an

Außerdem zu konkurrenzlosen Preisen:
Arbeits-, Sport- und Regenbekleidung, Motorradausrüstungen
Werkzeuge für Beruf, Haus und Garten
Haus- und Küchengeräte, Kurzwaren, Toilette- und Schreibartikel
und vieles mehr in vielhaltiger Auswahl
bei Autorisierte



Pforzheim am Marktplatz Inh. Alb. Wolf Wilferdingen Hauptstraße
Weil der Stadt „Zum Bären“

Wunschzettel für Erich

- 1) 1 Luitgewehr
 - 2) 1 Laubsägekasten
 - 3) 1 Dreirad
- für Erika
- 1) 1 Paar Schlittschuhe
 - 2) 1 Kindernähmaschine

wird erfüllt durch
L. Rathgeber
Calw an der Brücke

TAFELBESTECKE
90 g versilbert, sofort lieferbar
Bitte besuchen Sie mich, oder
verlangen Sie unverbindliches Angebot.

BESTECKVERSAND
BERTA KALTENBACH
Altensteig Württ.

willigen Feuerwehr wurde zur diesjährigen Schlußübung, verbunden mit Kameradschaftsabend und Ehrung von Mitgliedern für 25-jährige aktive Mitgliedschaft, ein Betrag von 100.— DM bewilligt. — Ludwig Aldinger, Metzgermeister und dessen Ehefrau, die vor einigen Wochen das 50-jährige Geschäftsjubiläum feiern konnten, haben altershalber ihr Gasthaus mit Metzgerei zum „Hirsch“ an Friedrich Haussmann, Metzgermeister von Frickenhausen Krs. Nürtingen, verpachtet. Der Gemeinderat erteilte seine Genehmigung.

Wie im vorigen Jahr, soll ein Weihnachtsbaum vor dem Rathaus aufgestellt werden. Das Anbringen der Beleuchtung wurde dem Elektromeister Fritz Rentschler aus Conweiler übertragen.

Kurort Herrenalb

Nach einer Aufstellung des Bauamtes betragen die Gesamtkosten zur Verbesserung des Wegnetzes im Jahre 1950 insgesamt 13 000 DM. In diesem Jahr war noch die Straßenbeleuchtung von der Metzgerei Pfeiffer bis Straßenwart L. Bacher-Kullenmühle eingerichtet worden. Für 1951 sind weitere Projekte vorgesehen: Die Kurpromenade wird, zum mindesten teilweise, neu hergerichtet. Weiter soll der Schanzenweg bis zum Friedhof gerichtet werden. Der Stadtrat ist bestrebt, das Straßennetz planvoll nach Maßgabe der vorhandenen Mittel wieder völlig in Ordnung zu bringen. — Zur Instandsetzung des Verkehrsbiros wurden die notwendigen Arbeiten vergeben. Das Kurhaus wird zur Verpachtung in Fachzeitleitungen ausgeschrieben werden. — Die Herbstanpflanzungen in den Kuranlagen für die Saison 1951 werden jetzt durchgeführt. — Die Stadtgemeinde Herrenalb trat der Kreisbaugenossenschaft Calw bei. — Die private Müllabfuhr soll auch den Winter über beibehalten werden. Die Bevölkerung wird selbst durch die Anträge, die sie auf dem Rathaus abzugeben hat, darüber entscheiden, wie es damit gehalten werden soll. — Das Haus „Waldlust“ wurde vom „Müttergenesungswerk“ gepachtet. — Die Haftung der Stadt für die Mitbenützung der staatlichen Waldwege wird seit 1. Oktober auf alle Kraftfahrzeuge ausgedehnt. — Die Bundespost beabsichtigt, das Ortsnetz Herrenalb durch den Bau eines zweizügigen Kabel-Kanals im linksseitigen Gehweg der Landstraße 1. Ordnung Nr. 341 Herrenalb-Etlingen und durch die Auslegung eines weiteren Kabels nach Rotensol und Neusatz zu erweitern.

Vergebung von Bauarbeiten

Kreisbaugenossenschaft Calw

Auf Grund der VOB werden für das Reihenhäuser in Wildberg folgende Innenarbeiten ausgeschrieben:

Schreiner-, Schlosser-, sanit. Installations-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Elektroinstallations-, Kunststein-, Wand- und Bodenplattenarbeiten.

Die Vergabungsunterlagen können ab Montag, den 11/12.1950 auf dem Rathaus in Wildberg eingesehen und daselbst die Leistungsverzeichnisse gegen Gebühr in Empfang genommen werden. Abgabetermin: Samstag, den 16.12.1950 10 Uhr bei der Kreisbaugenossenschaft Calw e. G. m. b. H. in Calw, Schloßberg 3.

Bekanntmachungen der Amtsgerichte

Amtsgericht Calw

Handelsregister - Löschung vom 2. Dezember 1950

HR A 6: Eugen Dreiß (Spezerei- und Eisenwarengeschäft) in Calw: Die Firma ist infolge Auflösung der Gesellschaft erloschen.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Neueintragung A 454 — 28. 11. 50: Ebert & Co. in Herrenalb (Rathausplatz Nr. 9, Herstellung von Chemille-Garn und Webwaren).

Kommanditgesellschaft seit 1. September 1950. Ein Kommanditist ist beteiligt. Hellmuth Höppner in Herrenalb ist Einzelprokurist.

Persönlich haftender Gesellschafter: Wilh. Ebert, Fabrikant in Herrenalb.

Amtsgericht Neuenbürg (Württ.)

Handelsregister-Veränderung A 435 — 23. 11. 50: Gebek & Ploch, Kleiderfabrik, Stuttgart, Zweigniederlassung Neuenbürg. Der Sitz der Gesellschaft ist von Stuttgart nach Neuenbürg verlegt unter Umwandlung der bisherigen Zweigniederlassung Neuenbürg in die Hauptniederlassung. Max Ploch ist aus der Gesellschaft ausgeschieden. Viktor Gebek ist alleiniger Inhaber der Firma.

Die Krafffahrer-Ecke

Unterlegsteine forträumen!

Der Bundesverkehrsminister hat in einer Bekanntmachung vom 14. September 1949 darauf hingewiesen, daß es eine Rücksichtslosigkeit und Nachlässigkeit ist, Unterlegsteine (zum Schutze gegen Abrollen) auf der Fahrbahn liegen zu lassen. Sie bilden eine

Gefahr für den Verkehr; wer sie liegen läßt, macht sich nach § 41 und § 1 StVO. strafbar. Das Liegenlassen der Steine ist besonders bei Schneefall gefährlich und gewissenlos

Kirchliche Nachrichten

Evangelische Gottesdienste in Calw

2. Advent, 10. Dez. 1950

8.30 Uhr Christenlehre (Töchter).
9.30 Uhr Hauptgottesdienst (Geprägs).
9.30 Uhr Gottesdienst im Krankenhaus
10.45 Uhr Kindergottesdienst, ((Höltzel),
17.00 Uhr Abendgottesdienst im Vereinshaus (Höltzel).

Mittwoch, 13. Dez.: 8.15 Uhr Schülergottesdienst, 9 Uhr Betstunde, 20 Uhr Frauen- und Mütterabend.

Donnerstag, 14. Dez.: 20 Uhr Farblichtbildervortrag über die Arbeit der Basler Mission in Süd-China, im Saal des Vereinshauses (Missionar Weickum).

Kath. Gottesdienste (Stadtpfarrei Calw)

2. Adventssonntag, den 10. Dezember 1950
Missionssonntag

7.30 Uhr Frühmesse mit Adventskommunion der Schüler, 9.30 Uhr Hauptgottesdienst und Te Deum, 11.15 Uhr Gottesdienst in Bad Liebenzell, 17 Uhr Marien-Feierstunde, Opfer für die Missionen.

Montag und Samstag je 7 Uhr Gottesdienst im Kinderheim; Dienstag 7.30 Pfarrmesse; Mittwoch 8.15 Uhr Schülermesse; Donnerstag 6.30 Uhr Rorate und Jugendgottesdienst, 20 Uhr Frauenbunds-Versammlung; Freitag 7.30 Uhr Pfarrmesse.

Kirchliche Nachrichten für Nagold

Evang. Gottesdienste am 2. Advent, 10. Dez. 10 Uhr: Gottesdienst (Missionar Tietzen; Opfer für die Herrenhuter Mission); 11 Uhr: Kindergottesdienst; 11.15 Uhr: Christenlehre (Söhne); 17 Uhr: Advents- und Weihnachtsmusik (Opfer für den Kirchenchor).

Montag, den 11. Dezember 1950: 20 Uhr: Mütterabend; 20 Uhr: Männerabend (Pfr. Rieß vom Württ. Evang. Männerwerk).

Mittwoch, den 12. Dezember 1950, 20 Uhr: Bibelstunde (Vereinshaus). 7.50 Uhr: Schülergottesdienst (Oberschule); 8.30 Uhr: Schülergottesdienst (Volksschule).

Donnerstag, den 14. Dezember 1950: 14 Uhr: Missionsverein (Vereinshaus); 20 Uhr: Abend für die Mütter der Konfirmanden und Zuhörer (Frl. Schrey).

Iselshausen: 9.30 Uhr: Gottesdienst (P); 10.30 Uhr: Christenlehre; 11.15 Uhr: Kindergottesdienst.

Entzückende Weihnachtsgeschenke für „Sie“ für „Ihn“ „für's Kind“ finden Sie seit 3 Generationen im ältesten Textil- und Aussteuerhaus

Franz Schoenlen
CALW ALTBURGERSTR. 4 - TEL. 645

Fernruf 724
Paul Charrier
Vermessungsrat a. D.
Calw, Umlandstraße 27

Maschinenknopflöcher
Plissée - Verwahrsraum
Geschw. Stanger
Calw, Altburgerstr. 14



GUTBROD-Pritschenwagen
mit Ladefläche bis zu 3 m Länge. Das universale Fahrzeug für alle Branchen und alle Transportgüter.

GUTBROD-Großraum-Kastenwagen
für sperrige Güter, leicht zerbrechliche-Waren usw.

GUTBROD-Tiefelader Kastenwagen
der ideale Wagen für Metzger, Milcher, Lebensmittelhdlg. usw., weil man darin stehend arbeiten kann.

GUTBROD-Kombinationswagen
als fahrbarer Konferenz- und Verkaufsraum.

GUTBROD-Kleinomnibusse
als Achtsitzer

GUTBROD-Personenwagen
Das Wunder der kleinen PKW.

GUTBROD ein Vorzug schwäbischer Gründlichkeit.

Lassen Sie sich unverbindlich beraten bei einer Probefahrt durch den Werksvertreter für den Kreis Calw

Autodienst Richard Kicherer Altensteig, Telefon 359